



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 06.10.2011 – 3. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

4. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) nach UniStG für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Musikwissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Musikwissenschaft (A 316): Studienplan für das Diplomstudium Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 277, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Musikwissenschaft (A 033 636): Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 130, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Musikwissenschaft vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) bis längstens 30.04.2013

- der erste Studienabschnitt,
- aus dem zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, davon 4 Semesterstunden Seminare, und
- 10 Semesterstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Musikwissenschaft	SSt.	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011)	SSt.	ECTS
Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE)	2	<i>BO1.1</i> Grundlagen der Musik und des musikwissenschaftlichen Arbeitens	4	6
Einführung in die Musikwissenschaft (UV)	4	<i>BO1.2</i> Einführung in das Fach Musikwissenschaft	10	15
und Überblicksvorlesung (UV) aus (1) Europäische Kunstmusik	2			
und Überblicksvorlesung (UV) aus (2) Außereuropäische Musik (UV)	2			
und Überblicksvorlesung (UV) aus (3) Populäre Musik oder aus (4) Musikalische Zeitgeschichte	2			
und Überblicksvorlesung (UV) aus (5) Instrument – Schall - Perzeption	2			
Tonsatz I (UE)	2	Tonsatz 1 (UE)	2	4
Tonsatz II (UE)	2	Tonsatz 2 (UE)	2	4
Einführung in das Hören von Strukturen (UE)	2	Hören und Erkennen von musikalischen Strukturen (UE)	2	4
Transkription und Analyse (UE)	2	Transkription (UE)	2	4
Seminar aus dem zweiten Studienabschnitt (1)-(8) (SE)	2	<i>BO8</i> Abschlussmodul Proseminar/Seminar inkl. Bachelorarbeit	2	10
Seminar aus dem zweiten Studienabschnitt (1)-(8) (SE)	2	<i>BO8</i> Abschlussmodul Proseminar/Seminar inkl. Bachelorarbeit	2	10

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium Musikwissenschaft, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
W e b e r